

NIEDERSCHRIFT

GZ GR 03/2025

über die am Donnerstag, dem 26. Juni 2025 im Gemeinderatssaal der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge stattgefundene Gemeinderatssitzung.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.42 Uhr

Anwesend sind folgende Mitglieder des Gemeinderates:

1)	Bürgermeister	Günther Amelin
2)	Vizebürgermeister	Gerald Kostial
3)	Stadtrat	Franz Daxböck
4)	Stadtrat	Mag. Mark Hofstetter
5)	Stadtrat	Wilfried Duchkowitsch
6)	Stadträtin	Marion Pitschmann
7)	Gemeinderat	Ing. Roland Eberle
8)	Gemeinderätin	Jennifer Rosa Gensthaler
9)	Gemeinderat	Christian Hetzer
10)	Gemeinderätin	Tamara Hirschbigl
11)	Gemeinderat	Stefan Karanitsch
12)	Gemeinderat	Johann Kopf
13)	Gemeinderat	Robert Kopf
14)	Gemeinderätin	Martina Merk
15)	Gemeinderat	Ing. Hubert Müller
16)	Gemeinderat	Günther Peck
17)	Gemeinderat	Martin Unger
18)	Gemeinderat	Franz Weinkum
19)	Gemeinderat	Wilhelm Winkler
20)	Gemeinderat	Philip Klaus
21)	Gemeinderat	Peter Hummel
22)	Mandat unbesetzt	-----

Abwesend und entschuldigt:

GR Robert Hadacek

GR Mag. Katharina Neuhauser-Zethofer

GR Andrea Wojcik-Scholz

Abwesend und nicht entschuldigt:

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

In beratender Funktion ist Stadtamtsdirektorin Kerstin Daxböck anwesend.

Als Schriftführer fungiert VB Miriam Daxböck.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

I. öffentlicher Teil

Anmerkung:

Zu Beginn der Sitzung wird vom Bürgermeister Günther Amelin festgestellt, dass gemäß § 46 Abs. 3 der NÖGO 1973, LGBl. Nr. 1000 i.d.g.F. 5 Dringlichkeitsanträge in schriftlicher Form vorliegen. Diese werden vom Bürgermeister verlesen.

Dringlichkeitsantrag 1:

Vizebürgermeister Gerald Kostial stellt folgenden Antrag:

Angebot betreffend Schmutzwasserkanalhausanschluss Wählamtgasse an den Bestbieter.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag zur Dringlichkeit wird einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 2:

Vizebürgermeister Gerald Kostial stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung der Vereinbarungen über die Grundbenützung abgeschlossen zwischen der Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz in 2344 Maria Enzersdorf, und der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge, Hauptstraße 48 in 2452 Mannersdorf am Leithagebirge, betreffend Netzkonzert UW WAS AZ HOF folgender Grundstücke:

2810/1

2811/21

2812/8

2460

2801/12

1684/1

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag zur Dringlichkeit wird einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 3:

Gemeinderat Johann Kopf stellt folgenden Antrag:

Grundsatzbeschluss zur Heizungsumstellung in der NÖ Mittelschule.

In der NÖ Mittelschule ist die Umstellung des bestehenden Heizungssystems auf eine modernere Wärmepumpenlösung vorgesehen. Im Zuge dieser Maßnahme ist außerdem die Installation einer PV-Anlage sowie die Erneuerung und thermische Sanierung des Daches geplant.

Der Beschluss ist notwendig, dass der Ausschuss Angebote einholen kann.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag zur Dringlichkeit wird einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 4:

Stadtrat Wilfried Duchkowitsch stellt folgenden Antrag:

Zustimmungserklärung

Die Konsortialpartner stimmen dem Eintritt des Partners „NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH“ an Stelle des Partners RLC (Römerland Carnuntum) in das von der FFG zur Förderung freigegebene Projekt MADOKLI zu.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag zur Dringlichkeit wird einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 5:

Stadtrat Wilfried Duchkowitsch stellt folgenden Antrag:

Annahmeerklärung „KLAR“ Region

Unterzeichnung der Annahmeerklärung „KLAR“ Region unter der Voraussetzung, dass der Energiepark Bruck 50% der Kosten der Umsetzungsphase übernimmt.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag zur Dringlichkeit wird einstimmig angenommen.

Punkt 1) der Tagesordnung:

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 22. Mai 2025.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Protokoll gilt als genehmigt.

Punkt 2) der Tagesordnung:

Der Obmann des Prüfungsausschusses Franz Weinkum berichtet über die Prüfung vom 2. Juni 2025.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 3) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

3. Nachtrag zum Mietvertrag vom 12.10.1993 zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge, Hauptstraße 48 in 2452 Mannersdorf am Leithagebirge, und dem Land Niederösterreich Abteilung Straßenbetrieb, Landhausplatz 1 in 3109 St. Pölten betreffend Errichtung Salzsilo.

3. Nachtrag

zum Mietvertrag vom 12.10.1993, dem 1. Nachtrag vom 23.8.1995 und dem 2. Nachtrag vom 07.02.2014 zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge, per Adresse 2452 Mannersdorf am Leithagebirge, Hauptstraße 48, als Vermieter und dem Land Niederösterreich, per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Straßenbetrieb, Landhausplatz 1, 3109 St Pölten, als Mieter, die jeweils mit Planbeilagen angeschlossen sind.

Der gegenständliche 3. Nachtrag wird im Einvernehmen der Vertragspartner zur Ergänzung der oben genannten Vertragsabschlüsse, die mit nachstehenden Ergänzungen inhaltlich unverändert aufrecht bleiben, abgeschlossen.

Vertragsverlängerung:

Die Vertragsparteien geben bekannt, dass der Mietvertrag am Grundstück Nr. 829/14, EZ 2177, KG Mannersdorf um weitere 15 Jahre verlängert wird und somit am 30.09.2056 endet, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Die Stadtgemeinde Mannersdorf verzichtet bis zur Beendigung des Mietvertrags auf das Recht einer ordentlichen Kündigung.

Dem Land Niederösterreich wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, auch während der Befristungsdauer den Vertrag ohne Angabe von Gründen ordentlich zu kündigen, wobei eine drei - monatige Kündigungsfrist und als Kündigungstermine der 30.3., 30.6., 30.9 und 30.12. jeden Jahres vereinbart werden.

Anlagen: 1) Mietvertrag mit Planbeilage, 2) 1. Nachtrag mit Planbeilage , 3) 2. Nachtrag

St Pölten, am.....
Für das Land Niederösterreich

Mannersdorf, am.....
Für die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge

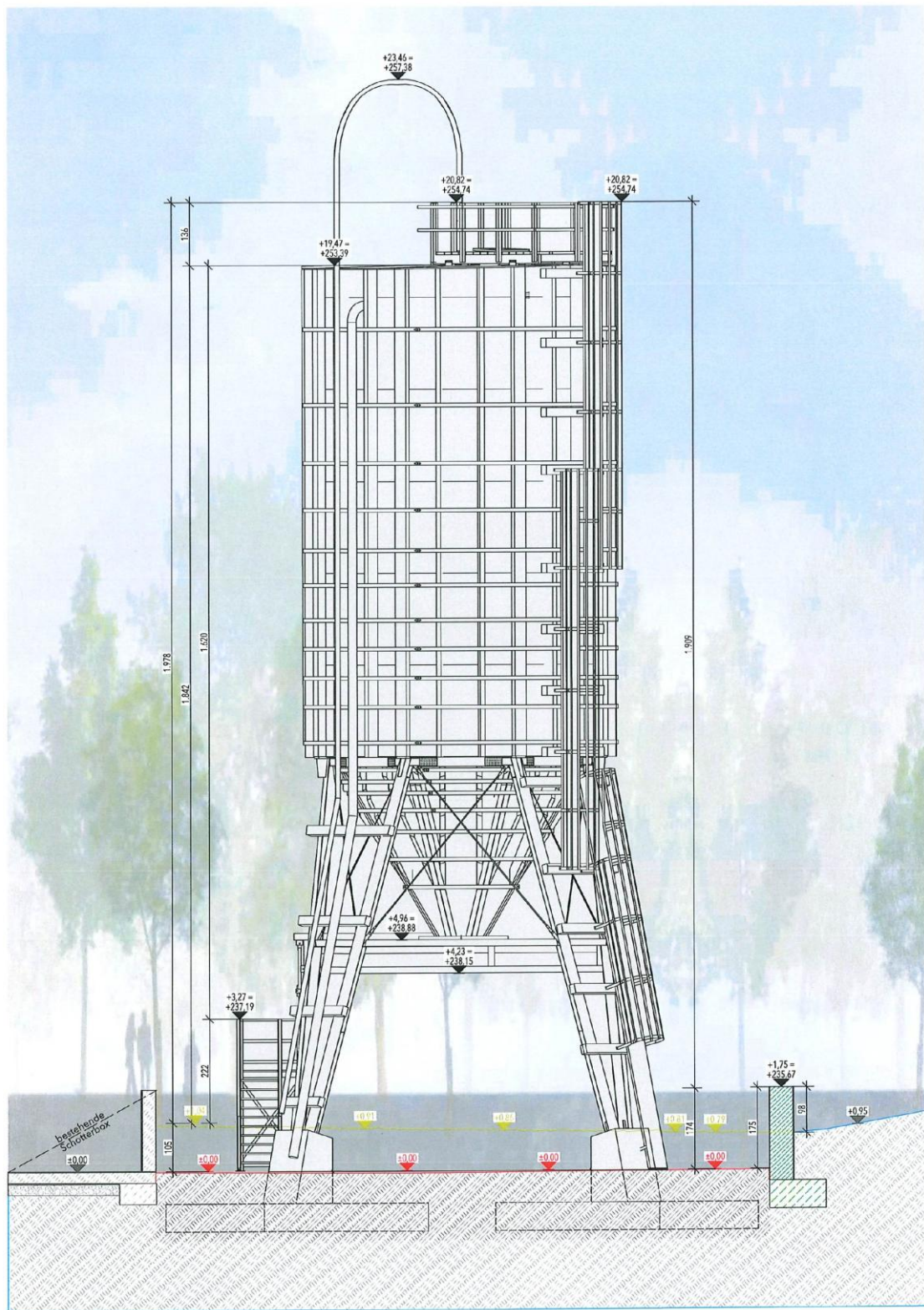
Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

.....
Bürgermeister, NAME

.....
Stadtrat, NAME

.....
Gemeinderat, NAME

.....
Gemeinderat, NAME



Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 4) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Angebot der Firma Herbert Hager Mechatronik & KFZ Technik, Mühlweg 8a in 3100 St. Pölten, betreffend Instandhaltung Teleskopmastfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Mannersdorf am Leithagebirge zum Betrag von € 90.000,00 inkl. MWSt.

Die Freiwillige Feuerwehr Mannersdorf übernimmt eine Eigenleistung von € 40.000,00.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 5) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise betreffend Versicherungen.

Beim Angebot der Firma EFM-Johann & Alexander Berthold, Hauptstraße 21 in 2452 Mannersdorf am Leithagebirge, betreffend Gebäudeversicherungen für gemeindeeigenen Objekte ergibt sich ein Ersparnis von ca. € 10.000,00 jährlich.

Der Gemeinderat beschließt die Betrauung an die Firma EFM-Johann & Alexander Berthold, Hauptstraße 21 in 2452 Mannersdorf am Leithagebirge, zu übergeben.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 6) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag Freibad mit einer Bindung von 3 Jahren abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und AY-Gastronomie eU, Jägerzeile 56 in 2452 Mannersdorf am Leithagebirge.

Der Gemeinderat einigt sich, die Zusatzvereinbarung auf 5 Jahre abzuschließen.

ZUSATZVEREINBARUNG zum P A C H T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge
Hauptstraße 48
2452 Mannersdorf am Leithagebirge
(in der Folge Verpächterin genannt einerseits)

und

AY-Gastronomiebetriebe eU

Jägerzeile 56

2452 Mannersdorf am Leithagebirge

(in der Folge Pächter/in genannt andererseits)

wie folgt

I.

Erster Nachtrag zum Pachtvertrag vom 20.12.2024 abgeschlossen zwischen AY-Gastronomiebetriebe eU, Jägerzeile 56, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge genannt als Pächter und der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge, Hauptstraße 48, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge, genannt als Verpächter. Die Verpächterin ist Eigentümerin der in Mannersdorf am Leithagebirge beim Perlmooserplatz gelegenen Badeanlage. Entlang des Perlmooserplatzes besteht in dieser Anlage das Gebäude, das im Obergeschoss das Buffet und im Tiefgeschoß die ehemalige Saunaanlage beinhaltet.

Vertragsänderung zu Punkt II.

- 1 Das Pachtverhältnis beginnt mit Beginn der Saison 2025 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- 2 Beide Vertragsparteien sind frühestens nach Ablauf einer ununterbrochenen Vertragsdauer von fünf (5) Jahren berechtigt, das Pachtverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen.

Die Verpächterin verzichtet mit Ausnahme nachstehend angeführter Gründe auf eine Auflistung für die Dauer von 5 Jahren Nach der rechtswirksamen Kündigung sind die gepachteten Räumlichkeiten innerhalb eines Monats geräumt an die Verpächterin zurückzustellen.

Die Verpächterin ist jedoch berechtigt, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die sofortige Aufhebung dieses Vertrages bei Vorliegen der im §1118 ABGB angeführten Gründe, oder bei Verstoß des/der Pächter/in gegen behördliche Anordnungen oder gegen von ihm/ihr in diesem Vertrag übernommene Pflichten, insbesondere bei Verstoß gegen die vereinbarte Betriebspflicht, zu begehren und die Räumung des Pachtobjektes zu verlangen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Pächter/in)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Verpächter/in)

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates, am 26. Juni 2025, TOP 6)

.....
Der Bürgermeister:
Günther Amelin

.....
Der Stadtrat:
Wilfried Duchkowitsch

.....
Der Gemeinderat:
Martin Unger

.....
Der Gemeinderat:
Ing. Hubert Müller

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 7) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Zusatzvereinbarung betreffend Wartung öffentliche Beleuchtung.

Unser Elektriker, Herr Anton Laczika – Firma L& W Elektrotechnik GmbH, Obere Hauptstraße 10 in 2485 Wampersdorf, tritt im September seine Pension an.

Der Wartungsvertrag wird mit einer Bindung von einem Jahr auf seinen Nachfolger, Herrn Bastian Wlzek, umgeschrieben.

LICHTSERVICEVERTRAG

Wartung und Instandhaltung von Straßenbeleuchtung – Kooperationsvertrag ZUSATZVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Firma
L&W Elektrotechnik GmbH
Herrn Bastian Wlzek
Obere Hauptstraße 10
2485 Wampersdorf
Im folgenden kurz „L&W“ genannt

und der
Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge
Hauptstraße 48
2452 Mannersdorf am Leithagebirge
Im folgenden kurz „Stadtgemeinde“ genannt

1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieses Lichtservicevertrages sind Wartungs- und Instandhaltungsleistungen von Straßenbeleuchtungsanlagen, die durch L. & W auf der Grundlage des beigeschlossenen Leistungsverzeichnisses und rechtlichen Vertragsbestimmungen ausgeführt werden.

6 Änderung - Geltungsdauer und Beendigung

Der Lichtservicevertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Beide Vertragsparteien sind frühestens nach Ablauf einer Vertragsdauer von 12 Monaten berechtigt den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten von beiden Partnern schriftlich kündbar.

Der Bürgermeister

Der Stadtrat

Der Gemeinderat

Der Gemeinderat

Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge, am

L& W Elektrotechnik GmbH/Stempel, Wampersdorf, am
Bastian Wlzek

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 26. Juni 2025, TOP 7)

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 8) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Besprechung über die weitere Vorgangsweise betreffend Subzähler in der Wüste für Herrn Pickem.

Der Verbrauch wird von der Gemeinde an Herrn Pickem weiterverrechnet.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 9) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Gebührenanpassung und ggf. Erlassung einer Tarifregelung / Verordnung.

Neufestsetzung der Tarife:

- a) Ackerpacht: Erhöhung von € 300,00 auf € 450,00
Wirksamkeit ab Vorschreibung September 2025
- b) Wiesenpacht: Erhöhung von € 160,00 auf € 240,00
Wirksamkeit ab Vorschreibung September 2025



STADTGEMEINDE MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE
BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH • VERWALTUNGSBEZIRK BRUCK AN DER LEITHA
2452 MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE • HAUPTSTRASSE 48
TEL.: 02168/62252 • FAX: 02168/63808
EMAIL: STADTAMT@MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT • WWW.MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT

A-2452 Mannersdorf, am 26. Juni 2025

KUNDMACHUNG

Neufestsetzung **Tarife für Verpachtung von gemeindeeigenen** **landwirtschaftlichen Flächen**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025, TOP 9a) und 9b) folgende Neufestsetzung der Tarife für die Verpachtung von gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Flächen beschlossen.

➤ ACKER	€ 450,00 / ha
➤ WIESEN	€ 240,00 / ha

Wirksamkeit mit Vorschreibung September 2025

Der Bürgermeister

Günther Amelin

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

- c) Holzplatz: Erhöhung von € 10,00 auf € 20,00
Wirksamkeit ab Vorschreibung September 2025



STADTGEMEINDE MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE
BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH • VERWALTUNGSBEZIRK BRUCK AN DER LEITHA
2452 MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE • HAUPTSTRASSE 48
TEL.: 02168/62252 • FAX: 02168/63808
EMAIL: STADTAMT@MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT • WWW.MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT
A-2452 Mannersdorf, am 26. Juni 2025

KUNDMACHUNG

Tarifregelung **für Holzlagerplätze**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 unter Tagesordnungspunkt 9c) folgenden Beschluss gefasst:

Neufestsetzung für die Pachtung eines Holzlagerplatzes der Stadtgemeinde
Mannersdorf am Leithagebirge

Pachtschilling NEU € 20,00
Wirksamkeit mit Abrechnung September 2025

zuzüglich einer eventuell gesetzlich anfallenden MwSt.

Der Bürgermeister

Günther Amelin

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

- d) Marktstandsgebühr: Erhöhung von € 3,00 auf € 5,00
Wirksamkeit ab 01. August 2025



STADTGEMEINDE MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE
BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH • VERWALTUNGSBEZIRK BRUCK AN DER LEITHA
2452 MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE • HAUPTSTRASSE 48
TEL.: 02168/62252 • FAX: 02168/63808
EMAIL: STADTAMT@MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT • WWW.MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT
A-2452 Mannersdorf, am 26. Juni 2025

KUND MACHUNG

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 unter Tagesordnungspunkt 9d), die Abänderung des Teiles des Punktes 5) seiner Verordnung vom 07.05.1996 betreffend Einhebung Marktstandsgebühren beschlossen.

Die Standgebühr je Laufmeter für Marktstände wird NEU mit € 5,00 ab 01.08.2025 festgesetzt.

Der Bürgermeister

Günther Amelin

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

- e) Kalendereinschaltung: Erhöhung Inserat klein von € 70,00 auf € 80,00
Erhöhung Inserat groß von € 140,00 auf € 160,00
Wirksamkeit mit Kalender 2026



STADTGEMEINDE MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE
BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH • VERWALTUNGSBEZIRK BRUCK AN DER LEITHA
2452 MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE • HAUPTSTRASSE 48
TEL.: 02168/62252 UND 02168/62752 • FAX: 02168/63808
EMAIL: STADTAMT@MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT • WWW.MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT

A-2452 Mannersdorf, am 26. Juni 2025
Eva Peck, DW 18

Tarif – Regelung Druckkostenbeitrag für Inserate
Im Stadtplaner (Stadtkalender) der
Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge

		Färbig einmalig
Kalenderinserat klein 1 Stück	137,5 mm breit und 45mm hoch	€ 80,--
Kalenderinserat klein 2 Stück	137,5 mm breit und 45mm hoch	€ 160,--
Kalenderinserat groß 1 Stück	280 mm breit und 45mm hoch	€ 160,--

zuzüglich 5% Werbeabgabe
zuzüglich 20% Mehrwertsteuer

Der Bürgermeister

Günther Amelin

Beschlossen im Gemeinderat am 26. Juni 2025, TOP 9)
Inkrafttreten dieser Richtlinie: Preise gelten ab Kalender 2026 (01.01.2026)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Bürgermeister Günther Amelin bringt die Anträge zur Abstimmung.

Beschluss: Die Anträge a) bis b) werden zur Abstimmung gebracht und mit drei Stimmenthaltungen (GR Martin Unger ÖVP, GR Hubert Müller FPÖ, GR Stefan Karanitsch LIM) angenommen.

Die Anträge c) bis e) werden zur Abstimmung gebracht und mit einer Stimmenthaltung (GR Stefan Karanitsch LIM) angenommen.

Punkt 10) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise betreffend Schädlingsbekämpfung.

Nach Vergleich der Angebote hat der Gemeinderat die Beauftragung der Firma PH-Thiel, Bachgasse 24/2 in 2452 Mannersdorf am Leithagebirge, beschlossen.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 11) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung betreffend Mietverträge der Gemeindewohnungen.

Die Protokollierung erfolgt in eigener Ablage der nicht öffentlichen Sitzung.

Punkt 12) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise betreffend Garten im Landeskindergarten Eisgrube.

Der Gemeinderat verweist ein Gespräch an das Verhandlungsteam.

Bürgermeister Günther Amelin, Vizebürgermeister Gerald Kostial, Stadtrat Wilfried Duchkowitsch und Stadtrat Mag. Mark Hofstetter vereinbaren mit Herrn Kurnaz einen Termin für ein Gespräch betreffend der weiteren Vorgangsweise.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 13) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung des Leihvertrages abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und Herrn Kurt Sollak (Beilage 1).

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 14) der Tagesordnung:

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung des Übergabe- und Schadensprotokolls abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und Herrn Kurt Sollak (Beilage 2).

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 1:

Vizebürgermeister Gerald Kostial stellt folgenden Antrag:

Beauftragung des Angebotes betreffend Schmutzwasserkanalhausanschluss Wählamtgasse an den Bestbieter, Firma Pittel + Brausewetter Ges.m.b.H, Gußhausstraße 16 in 1041 Wien, zum Betrag von € 9.468,89 exkl. MWSt.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zu Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 2:

Vizebürgermeister Gerald Kostial stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung der Vereinbarungen über die Grundbenützung abgeschlossen zwischen der Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz in 2344 Maria Enzersdorf, und der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge, Hauptstraße 48 in 2452 Mannersdorf am Leithagebirge, betreffend Netzkonzert UW WAS AZ HOF („Umspannwerk Wasenbruck Abzweigung Hof“) folgender Grundstücke:

2810/1

2811/21

2812/8

2460

2801/12

1684/1

Vereinbarung über die Grundbenützung

(keine grundbücherliche Sicherstellung)



Der (Die) umseitig unterzeichnete(n) Grundeigentümer räumt (räumen) der Netz Niederösterreich GmbH, A-2344 Maria Enzersdorf, (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der nachstehend angeführten Anlagen hinsichtlich der umseitig näher bezeichneten und in seinem (ihrem) Eigentum befindlichen Grundstücke auf Bestand- dauer der Anlagen folgende Rechte ein:

1. Das Recht
 - a) elektrische Leitungen und Leitungspunkte *)
 - b) Schalt- und Umspannanlagen *)
 - c) zugehörige Erdungsanlagen *)
 - d) Gasrohrleitungen samt Schieber, Armaturen und Zubehör *)
 - e) Gasdruckregel- und Verteilanlagen *)
 - f) Telekommunikationsleitungen und -anlagen (Mitverlegung mit Anlagen gemäß a)-e) *)
 - g) Telekommunikationsleitungen und -anlagen *)

– im Folgenden kurz „Anlagen“ genannt – im Luftraum und/oder unter der Erde zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Lage dieser Anlagen ist aus der umseitigen Beschreibung und/oder dem vorgelegten, umseitig genannten Plan ersichtlich. Wird durch die gegenständliche Anlage der widmungsgemäße Gebrauch des Grundstückes wesentlich behindert oder unmöglich gemacht, so sind geeignete Abhilfemaßnahmen durch und auf Kosten der Netz NÖ zu treffen.

2. Das Recht der Entfernung der den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen gefährdenden Bäume, Äste und Strauchwerke sowie der Durchführung sonstiger für den Betrieb und Bestand dieser Anlagen erforderlichen Maßnahmen.

3. Das Recht des jederzeitigen Zuganges und der jederzeitigen Zufahrt zu diesen Anlagen zum Zwecke der Vornahme aller notwendigen Arbeiten und Vorkehrungen.

Der (Die) unterzeichnete(n) Grundeigentümer verpflichtet (verpflichten) sich alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte und sämtliche aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) zu übertragen.

Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

Die Entschädigung für die Grundinanspruchnahme und die damit verbundenen Vermögensnachteile sowie für die durch die Errichtung, den Bestand und Betrieb der Anlagen entstehenden Flur- und in ursächlichem Zusammenhang stehende Folgeschäden erfolgt durch Netz NÖ, nach den mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vereinbarten Richtlinien.

Bei Inanspruchnahme von öffentlichem Grund stellt diese Vereinbarung gleichzeitig das Ansuchen um Gebrauchserlaubnis für die vom gegenständlichen Bauvorhaben umfassten Leitungen dar. Die schematische Darstellung des Leistungsnetzes unter Bekanntgabe der endgültigen Leitungslängen erfolgt zum 30.11. des Kalenderjahres.

Rücktrittsbelehrung für Verbraucher: Gehört diese Vereinbarung für den Grundeigentümer nicht zum Betrieb seines Unternehmens, so gilt Folgendes:

Hat der Grundeigentümer seine Vertragserklärung weder in den von Netz NÖ für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räume, noch bei einem von Netz NÖ dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von dieser Vereinbarung zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden.

Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vereinbarung an den Grundeigentümer.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt wenn die Rücktritts- erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Ist die Ausfolgung des Durchschlags dieser Grundbenützungsvereinbarung unterblieben, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.netz-noe.at/datenschutz oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 201 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter datenschutz@netz-noe.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

*) Nichtzutreffendes streichen

Betrifft: Netzkonzept UW WAS AZ Hof

Die Lage dieser Anlagen ist aus der folgenden Aufstellung und/oder dem vorgelegten Plan-Nr. ersichtlich.

Sonstiges:

Katastralgemeinde	Grdstück	EZ	GB-Nr.	Beanspruchung	Anteil EZ	Unterschrift Datum
Mannersdorf am Leithagebirge	2460	100	05012	20-kV-Kabel		
Mannersdorf am Leithagebirge	2460	100	05012	LWL-Mitlegung §57 TKG 2021		
Mannersdorf am Leithagebirge	2801/12	100	05012	20-kV-Kabel		
Mannersdorf am Leithagebirge	2801/12	100	05012	LWL-Mitlegung §57 TKG 2021		
Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge	--					
Hauptstraße 48						
A-2452 Mannersdorf am Leithagebirge						
Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge	--					
Hauptplatz 48						
A-2452 Mannersdorf am Leithagebirge						

Name und Dienststelle Netz NÖ-Mitarbeiter
Strom-Vereinbarung_EZ

Unterschrift Netz NÖ-Mitarbeiter
Seite 2 von 14

Vereinbarung über die Grundbenützung



(keine grundbücherliche Sicherstellung)

Der (Die) umseitig unterzeichnete(n) Grundeigentümer räumt (räumen) der Netz Niederösterreich GmbH, A-2344 Maria Enzersdorf, (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der nachstehend angeführten Anlagen hinsichtlich der umseitig näher bezeichneten und in seinem (ihrem) Eigentum befindlichen Grundstücke auf Bestandsdauer der Anlagen folgende Rechte ein:

- a) Das Recht
- a) elektrische Leitungen und Leitungstützpunkte *)
- b) Schalt- und Umspannanlagen *)
- c) zugehörige Erdungsanlagen *)
- d) Gasrohrleitungen samt Schieber, Armaturen und Zubehör *)
- e) Gasdruckregel- und Verteilanlagen *)
- f) Telekommunikationsleitungen und -anlagen (Mitverlegung mit Anlagen gemäß a)-e) *)
- g) Telekommunikationsleitungen und -anlagen *)

– im Folgenden kurz „Anlagen“ genannt – im Luftraum und/oder unter der Erde zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Lage dieser Anlagen ist aus der umseitigen Beschreibung und/oder dem vorgelegten, umseitig genannten Plan ersichtlich. Wird durch die gegenständliche Anlage der widmungsgemäße Gebrauch des Grundstückes wesentlich behindert oder unmöglich gemacht, so sind geeignete Abhilfemaßnahmen durch und auf Kosten der Netz NÖ zu treffen.

2. Das Recht der Entfernung der den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen gefährdenden Bäume, Äste und Strauchwerke sowie der Durchführung sonstiger für den Betrieb und Bestand dieser Anlagen erforderlichen Maßnahmen.

3. Das Recht des jederzeitigen Zuganges und der jederzeitigen Zufahrt zu diesen Anlagen zum Zwecke der Vornahme aller notwendigen Arbeiten und Vorkehrungen.

Der (Die) unterzeichnete(n) Grundeigentümer verpflichtet (verpflichten) sich alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte und sämtliche aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) zu übertragen.

Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

Die Entschädigung für die Grundinanspruchnahme und die damit verbundenen Vermögensnachteile sowie für die durch die Errichtung, den Bestand und Betrieb der Anlagen entstehenden Flur- und in ursächlichem Zusammenhang stehende Folgeschäden erfolgt durch Netz NÖ, nach den mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vereinbarten Richtlinien.

Bei Inanspruchnahme von öffentlichem Grund stellt diese Vereinbarung gleichzeitig das Ansuchen um Gebrauchserlaubnis für die vom gegenständlichen Bauvorhaben umfassten Leitungen dar. Die schematische Darstellung des Leistungsnetzes unter Bekanntgabe der endgültigen Leitungslängen erfolgt zum 30.11. des Kalenderjahres.

Rücktrittsbelehrung für Verbraucher: Gehört diese Vereinbarung für den Grundeigentümer nicht zum Betrieb seines Unternehmens, so gilt Folgendes:

Hat der Grundeigentümer seine Vertragserklärung weder in den von Netz NÖ für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räume, noch bei einem von Netz NÖ dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von dieser Vereinbarung zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden.

Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vereinbarung an den Grundeigentümer.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Ist die Ausfolgung des Durchschlags dieser Grundbenützungsvereinbarung unterblieben, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.netz-noe.at/datenschutz oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 201 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter datenschutz@netz-noe.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

*) Nichtzutreffendes streichen

Vereinbarung über die Grundbenützung

(keine grundbücherliche Sicherstellung)



Der (Die) umseitig unterzeichnete(n) Grundeigentümer räumt (räumen) der Netz Niederösterreich GmbH, A-2344 Maria Enzersdorf, (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der nachstehend angeführten Anlagen hinsichtlich der umseitig näher bezeichneten und in seinem (ihrem) Eigentum befindlichen Grundstücke auf Bestandsdauer der Anlagen folgende Rechte ein:

1. Das Recht
 - a) elektrische Leitungen und Leitungssstützpunkte *)
 - b) Schalt- und Umspannanlagen *)
 - c) zugehörige Erdungsanlagen *)
 - d) Gasrohrleitungen samt Schieber, Armaturen und Zubehör *)
 - e) Gasdruckregel- und Verteilanlagen *)
 - f) Telekommunikationsleitungen und -anlagen (Mitverlegung mit Anlagen gemäß a)-e) *)
 - g) Telekommunikationsleitungen und -anlagen *)

– im Folgenden kurz „Anlagen“ genannt – im Luftraum und/oder unter der Erde zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Lage dieser Anlagen ist aus der umseitigen Beschreibung und/oder dem vorgelegten, umseitig genannten Plan ersichtlich. Wird durch die gegenständliche Anlage der widmungsgemäße Gebrauch des Grundstückes wesentlich behindert oder unmöglich gemacht, so sind geeignete Abhilfemaßnahmen durch und auf Kosten der Netz NÖ zu treffen.

2. Das Recht der Entfernung der den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen gefährdenden Bäume, Äste und Strauchwerke sowie der Durchführung sonstiger für den Betrieb und Bestand dieser Anlagen erforderlichen Maßnahmen.

3. Das Recht des jederzeitigen Zuganges und der jederzeitigen Zufahrt zu diesen Anlagen zum Zwecke der Vornahme aller notwendigen Arbeiten und Vorkehrungen.

Der (Die) unterzeichnete(n) Grundeigentümer verpflichtet (verpflichten) sich alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte und sämtliche aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) zu übertragen.

Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

Die Entschädigung für die Grundinanspruchnahme und die damit verbundenen Vermögensnachteile sowie für die durch die Errichtung, den Bestand und Betrieb der Anlagen entstehenden Flur- und in ursächlichem Zusammenhang stehende Folgeschäden erfolgt durch Netz NÖ, nach den mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vereinbarten Richtlinien.

Bei Inanspruchnahme von öffentlichem Grund stellt diese Vereinbarung gleichzeitig das Ansuchen um Gebrauchserlaubnis für die vom gegenständlichen Bauvorhaben umfassten Leitungen dar. Die schematische Darstellung des Leistungsnetzes unter Bekanntgabe der endgültigen Leitungslängen erfolgt zum 30.11. des Kalenderjahres.

Rücktrittsbelehrung für Verbraucher: Gehört diese Vereinbarung für den Grundeigentümer nicht zum Betrieb seines Unternehmens, so gilt Folgendes:

Hat der Grundeigentümer seine Vertragserklärung weder in den von Netz NÖ für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räume, noch bei einem von Netz NÖ dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von dieser Vereinbarung zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden.

Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vereinbarung an den Grundeigentümer.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Ist die Ausfolgung des Durchschlags dieser Grundbenützungsvereinbarung unterblieben, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.netz-noe.at/datenschutz oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 201 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter datenschutz@netz-noe.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

*) Nichtzutreffendes streichen

Betrifft: Netzkonzept UW WAS AZ Hof

Die Lage dieser Anlagen ist aus der folgenden Aufstellung und/oder dem vorgelegten Plan-Nr. ersichtlich.

Sonstiges:

Katastralgemeinde	Grundstück	EZ	GB-Nr.	Beanspruchung	Anteil EZ	Unterschrift Datum
Mannersdorf am Leithagebirge	2810/1	2354	05012	20-kV-Kabel		
Mannersdorf am Leithagebirge	2810/1	2354	05012	LWL-Mitlegung §57 TKG 2021		
Mannersdorf am Leithagebirge	2811/21	2354	05012	20-kV-Kabel		
Mannersdorf am Leithagebirge	2811/21	2354	05012	LWL-Mitlegung §57 TKG 2021		
Mannersdorf am Leithagebirge	2812/8	2354	05012	20-kV-Kabel		
Mannersdorf am Leithagebirge	2812/8	2354	05012	LWL-Mitlegung §57 TKG 2021		
Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge (Öffentliches Gut) --						Unterschrift: 
Hauptstraße 48						Datum:
A-2452 Mannersdorf am Leithagebirge						

Name und Dienststelle Netz NÖ-Mitarbeiter
Strom-Vereinbarung_EZ

Unterschrift Netz NÖ-Mitarbeiter
Seite 12 von 14

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 3:

Gemeinderat Johann Kopf stellt folgenden Antrag:

Grundsatzbeschluss zur Heizungsumstellung in der NÖ Mittelschule.

In der NÖ Mittelschule ist die Umstellung des bestehenden Heizungssystems auf eine modernere Wärmepumpenlösung vorgesehen. Im Zuge dieser Maßnahme ist außerdem die Installation einer PV-Anlage sowie die Erneuerung und thermische Sanierung des Daches geplant.
Der Beschluss ist notwendig, dass der Ausschuss Angebote einholen kann.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 4:

Stadtrat Wilfried Duchkowitsch stellt folgenden Antrag:

Zustimmungserklärung

Die Konsortialpartner stimmen dem Eintritt des Partners „NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH“ an Stelle des Partners RLC (Römerland Carnuntum) in das von der FFG zur Förderung freigegebene Projekt MADOKLI zu.

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG KONSORTIUM:

Programm/Ausschreibung: Mannersdorf klimafit! Nutzung lokaler Ressourcen zur Klimawandelbekämpfung & -anpassung für ein klimaneutrales Quartier

Projektkurztitel: MADOKLI

Projektnummer: FO999923230

Wechsel Konsortialpartner:

Die Konsortialpartner stimmen dem **Eintritt des Partners NÖ Dorf Stadterneuerung GmbH an Stelle des Partners Regionalentwicklungsverein Römerland Carnuntum** in das von der FFG zur Förderung freigegebene Projekt **MADOKLI** zu.

Die Zustimmung erfolgt durch Unterschrift der zeichnungsberechtigten Konsortialpartner.

.....
Wien, am 24.06.2025 **Institute of Building Research & Innovation ZT GmbH**

.....
Mannersdorf, am **Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge**

.....
Wien, am **Universität für Bodenkultur Wien Department für Landschaft, Wasser und Infrastruktur, Institut für Ingenieurbiologie und Landschaftsbau**

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 5:

Stadtrat Wilfried Duchkowitsch stellt folgenden Antrag:

Annahmeerklärung „KLAR“ Region

Unterzeichnung der Annahmeerklärung „KLAR“ Region unter der Voraussetzung, dass der Energiepark Bruck 50% der Kosten der Umsetzungsphase übernimmt.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

II. nicht öffentlicher Teil

Punkt 15) der Tagesordnung:

Vornahme personalrechtlicher Maßnahmen.

Die Protokollierung erfolgt in eigener Ablage der nicht öffentlichen Sitzung.

Punkt 16) Berichte des Bürgermeisters:

- Einwohnerstatistik
- Besuch 3. Klasse NÖ Mittelschule
- Abbauvertrag Firma Holcim – Erhöhung Bruchzins
- First Responder wird gut angenommen
- Begehung Kinderheimstraße 3 mit der Genossenschaft EBSG
- Projekt der Firma Pico Bello Bau GmbH